

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9afe9b50-832f-3987-a56f-b2030f1da629>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 113 HGB - Anfechtungsklage

(1) Zuständig für die Anfechtungsklage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) ¹Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. ²Ist außer dem Kläger kein Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft beauftragt, wird die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.

(3) ¹Die Gesellschaft hat die Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. ²Ferner hat sie das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. ³Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschafter hinzuwirken.

(4) ¹Die mündliche Verhandlung soll nicht vor Ablauf der Klagefrist stattfinden. ²Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(5) Den Streitwert bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen.

(6) Soweit der Gesellschafterbeschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht Partei sind.

